



Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 320-2020
Vorstossart: Interpellation
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2020.RRGR.414

Eingereicht am: 18.12.2020

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Sancar (Bern, Grüne) (Sprecher/in)
Kocher Hirt (Worben, SP)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt:

RRB-Nr.: 1023/2021 vom 01. September 2021
Direktion: Staatskanzlei
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Politische Rechte auch für Menschen mit umfassender Beistandschaft

Eine inklusive Gesellschaft sollte allen ihren Bürgerinnen und Bürgern die politischen Rechte gewähren. Dies ist bis heute jedoch nicht der Fall. Den Menschen mit umfassender Beistandschaft gewährt der Kanton Bern bis heute kein Stimm- und Wahlrecht. Die Schweiz hat 2014 das UNO-Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (Behindertenrechtskonvention BRK) unterzeichnet, das die politischen Rechte für Menschen mit geistiger oder psychischer Behinderung verlangt.

Es ist höchste Zeit, dass sowohl auf kantonaler als auch auf nationaler Ebene eine Korrektur vorgenommen wird, damit Menschen mit umfassender Beistandschaft das aktive und passive Stimm- und Wahlrecht erhalten. Am 29. November 2020 haben die stimmberechtigten Genferinnen und Genfer mit einer satten Mehrheit von 75 Prozent klar ja gesagt zu einer Gesetzesänderung, die den rund 1200 Menschen, die unter umfassender Beistandschaft stehen, politische Rechte gewährt. Dieses gute Beispiel aus dem Kanton Genf soll auch im Kanton Bern realisiert werden, damit Menschen unabhängig von ihrer geistigen oder psychischen Behinderung wählen, abstimmen und gewählt werden dürfen.

Der Regierungsrat wird um eine Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Wie viele Menschen im Kanton Bern haben aufgrund einer Beistandschaft keine politischen Rechte?
2. Gibt es Menschen in nicht umfassender Beistandschaft, die keine politischen Rechte haben? Wie viele Menschen sind das und was sind die Gründe?
3. Gibt es Menschen mit umfassender Beistandschaft, die politische Rechte haben, und aus welchem Grund?
4. Wer entscheidet über die Nichtgewährung der politischen Rechte für Menschen mit umfassender Beistandschaft? Haben die Betroffenen Beschwerdemöglichkeiten, um Änderungen zu erwirken?

5. Wie viele Gesuche wurden für den Rückerhalt der politischen Rechte im Kanton Bern in den letzten fünf Jahren gestellt, und wie viele wurden positiv entschieden?
6. Hat der Bund bereits beim Kanton interveniert und die Umsetzung der UNO-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen eingefordert? Welchen Austausch gibt es unter den kantonalen Regierungen zu diesem Thema?
7. Ist der Regierungsrat bereit, die gesetzlichen Änderungen vorzunehmen, um auf Kantons- und Gemeindeebene politische Rechte für Menschen mit umfassender Beistandschaft zu gewährleisten?

Antwort des Regierungsrates

Auf Kantonsebene ist der Ausschluss von den politischen Rechten in Artikel 6 Absatz 1 des Gesetzes über die politischen Rechte (PRG; BSG 141.1) geregelt. So sind Personen, die wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden, vom Stimmrecht ausgeschlossen. Eine gleichlautende Bestimmung gibt es für das Stimmrecht auf Bundesebene (Art. 2 des Bundesgesetzes über die politischen Rechte; BPR; SR 1611.1).

Zu den einzelnen Fragen:

1. Gemäss der aktuellen Statistik der Konferenz für Kindes- und Erwachsenenschutz (KOKES) lebten am 31. Dezember 2019 im Kanton Bern 731 Menschen, für die wegen dauernder Urteilsunfähigkeit eine umfassende Beistandschaft errichtet wurde.

Eine umfassende Beistandschaft wird nur angeordnet, wenn die betroffene Person in besonderem Masse unterstützungsbedürftig ist und eine mildere Beistandschaft nicht genügt, um dem Schutzbedarf Rechnung zu tragen. In der Praxis handelt es sich hierbei in der Regel um Menschen mit einer schweren geistigen Beeinträchtigung oder um Personen mit einer schweren, andauernden psychischen Erkrankung (z.B. fortgeschrittene Demenzerkrankung).

Die Anzahl der umfassenden Beistandschaften im Kanton Bern hat in den letzten fünf Jahren seit der Publikation der KOKES-Statistiken jährlich abgenommen. Im Vergleich zu 2015, als im Kanton Bern noch 1'154 Personen unter umfassender Beistandschaft standen, sank diese Zahl um rund 37 Prozent. Daraus kann geschlossen werden, dass die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden neue umfassende Beistandschaften nur sehr zurückhaltend anordnen und stattdessen für schutzbedürftige Menschen wenn immer möglich mildere, massgeschneiderte Beistandschaften errichten, welche weniger in die Persönlichkeitsrechte der betroffenen Personen eingreifen. Solche milderen Beistandschaften wie die Begleitbeistandschaft, Vertretungsbeistandschaft oder Mitwirkungsbeistandschaft haben keinen Entzug des Stimm- und Wahlrechts der verbeiständeten Personen zur Folge.

2. Artikel 6 Absatz 1 PRG regelt den Ausschluss vom kantonalen Stimmrecht abschliessend. Daraus folgt, dass ebenfalls Menschen, die wegen dauernder Urteilsunfähigkeit durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden, vom Stimmrecht ausgeschlossen sind.

Die Statistik der KOKES gibt keine Auskunft über die Gesamtzahl der Personen, die wegen dauernder Urteilsunfähigkeit durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden. Die KESB meldet hingegen, wie viele Vorsorgeaufträge pro Jahr für wirksam erklärt wurden. Im Jahr 2019 waren dies 121 neu wirksame Vorsorgeaufträge.

3. Der Ausschluss vom Stimmrecht erfolgt immer dann, wenn eine umfassende Beistandschaft wegen dauernder Urteilsunfähigkeit errichtet wurde. Es gibt keine Ausnahmen.

4. Anders als im Kanton Genf, wo bis anhin eine richterliche Behörde über die Nichtgewährung der politischen Rechte von dauernd urteilsunfähigen Personen entschieden hat, ist im Kanton Bern der Ausschluss vom Stimmrecht an die gesetzlichen Voraussetzungen von Artikel 6 Absatz 1 PRG geknüpft.

Vor der Errichtung einer umfassenden Beistandschaft tätigt die KESB eine umfassende Sozialabklärung (inkl. Einholen eines Abklärungsberichts durch den Sozialdienst sowie ggf. von Arztzeugnissen, Studium der Vorakten usw.) und führt eine persönliche Anhörung durch. Gegen den Entscheid der KESB kann ein Rechtsmittel ergriffen werden.

Die KESB muss das Zivilstandsamt informieren, wenn für eine dauerhaft urteilsunfähige Person ein Vorsorgeauftrag wirksam oder eine umfassende Beistandschaft errichtet wird. Die entsprechende Mitteilung wird vom Zivilstandsamt an die Wohnsitzgemeinde weitergeleitet, welche das Stimmregister anpasst und so für den Vollzug des von Gesetzes wegen eingetretenen Wegfalls der Stimmberechtigung sorgt.

5. Dem Regierungsrat sind aus den vergangenen zehn Jahren keine Fälle bekannt, in denen wegen dauernder Urteilsunfähigkeit vom Stimmrecht ausgeschlossene Personen Gesuche gestellt hätten, um das Stimmrecht zu erlangen. Da wie oben beschrieben im Kanton Bern bei Errichtung einer umfassenden Beistandschaft oder der Inkraftsetzung eines Vorsorgeauftrags wegen dauernder Urteilsunfähigkeit das Stimmrecht von Gesetzes wegen automatisch entfällt, wären derartige Gesuche auch nicht zielführend. Die Betroffenen müssten, um das Stimmrecht zu erlangen, vielmehr die Aufhebung der umfassenden Beistandschaft oder die Unwirksamkeit des Vorsorgeauftrags erwirken.
6. Als die Schweiz 2014 der UNO-Behindertenrechtskonvention (UNO BRK; SR 0.109) beitrug, erachteten die Bundesbehörden die in der Schweiz geltenden Vorschriften als mit der Konvention vereinbar.

Die Bundesbehörden beobachten die politischen Diskussionen und auch die rechtlichen Entwicklungen in den Kantonen und in anderen Ländern in Hinblick auf die politischen Rechte von Menschen mit Behinderungen. Dazu gehört auch die Prüfung des Staatenberichts der Schweiz durch den UNO-Behindertenrechtsausschuss, welche für Herbst 2021 vorgesehen ist.

Ein Austausch zu diesem Thema hat bisher nicht stattgefunden. Der Kanton Bern beobachtet mit Interesse die Entwicklung auf Bundesebene und in den anderen Kantonen.

7. Der Regierungsrat ist der Meinung, dass keine von der Bundesregelung abweichende kantonale Bestimmung beschlossen werden sollte.

Auf Bundesebene wurden im Ständerat zwei politische Vorstösse zu politischen Rechten für Menschen mit einer psychischen oder geistigen Behinderung eingereicht. Die Interpellation «Politische Rechte für Menschen mit einer psychischen oder geistigen Behinderung»¹ sowie das Postulat «Menschen mit einer geistigen Behinderung sollen umfassend am politischen und öffentlichen Leben teilhaben können»² wurden in der Sommersession 2021 vom Ständerat behandelt.

Der Bundesrat erklärte sich in seiner Antwort zur Interpellation bereit, im Rahmen des vom Bundesrat zur Annahme empfohlenen Postulats eine Bestandesaufnahme zur Frage der Stimmrechtsausschlüsse vorzunehmen und so eine Grundlage für eine Debatte zu schaffen. Dabei sollen auch die Erfahrungen aus den Kantonen und anderen Ländern einbezogen werden.

Aus Sicht des Bundesrates sollte die Diskussion nicht einseitig auf die Frage des Stimmrechtsausschlusses fokussieren. Es seien auch die Herausforderungen bezüglich der Ausübung der politischen Rechte und namentlich der Schutz vor Missbräuchen zu erörtern. Es stelle sich zum Beispiel die

¹ Interpellation 21.3295, Elisabeth Baume-Schneider

² Postulat 21.3296, Marina Carobbio Guscetti

Frage, ob unter bestimmten Bedingungen (z. B. im Falle einer schweren Demenzerkrankung) in einem geregelten Verfahren die Zustellung von Wahl- und Stimmunterlagen sistiert werden könnte.

Der Ständerat hat das Postulat 21.3296, Marina Carobbio Guscetti angenommen und den Bundesrat beauftragt, einen Bericht mit Massnahmen vorzulegen, damit Menschen mit einer geistigen Behinderung die politischen Rechte ausüben können.

Der Regierungsrat beobachtet die weiteren Diskussionen mit Interesse und wird für die kantonale Regelung die Schlussfolgerungen und Massnahmen aus dem angekündigten Bericht des Bundesrates abwarten.

Verteiler

– Grosser Rat